

Satzung des "eigenaktiv e.V."

Aktualisierte Fassung vom 2. September 2015

Inhalt/ Übersicht

§1	Name und Sitz
§2	Zweck des Vereins
§3	Gemeinnützigkeit
§4	Mitgliedschaft
§5	Beiträge, Vereinsvermögen
§6	Organe des Vereins
§7	Mitgliederversammlung
§8	Vorstand
§9	Geschäftsjahr und Rechnungslegung
§10	Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "eigenaktiv e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:
 - Waldpädagogik – Bildung mit und durch die Natur
 - Ganzheitlichkeit – Bildung durch alle Sinne
 - Eigenaktivität – Bildung durch eigenes Handeln statt durch Wissen aus zweiter Hand
 - Demokratie – Bildung durch Mitbestimmung und Verantwortungsübernahme
 - Diversität – Verschieden zu sein birgt Chancen
 - Generationenmischung – Mischung verschiedener Altersgruppen statt Verinselung
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll neben strategischer Öffentlichkeitsarbeit und niederschweligen Angeboten zum lebenslangen Lernen ein von den Eltern und Familien selbstverwaltetes eigenaktives Bildungszentrum mit Schule und/oder Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Einrichtung und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft und der Kinder zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Alltag ebenfalls erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Kochdienst, Verwaltung usw.).

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (oder juristische) Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des

Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Juristische Personen sind dem Verein verbundene Fördermitglieder. Ehrenmitglieder zeichnen sich um die Bemühungen innerhalb des Vereinszwecks aus und werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt ihr Wahl- und ihr Ämterrecht. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (6) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie möglicher Umlagen und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann hierfür eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - den jährlichen, vom Vorstand festzulegenden Haushaltsplan,
 - die zu erhebenden Beiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.

- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Versand per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Email mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Fristende beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10% Mitglieder der formwahrenden Einladung gefolgt sind. Nach erneuter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- (1) Der BGB-Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied des Vereins, dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden. **Maximal zwei Stellvertreter*innen sind möglich.** Der Vorstand gibt sich selbst eine Vorstandsordnung, die die Kompetenzbereiche der Vorstände regelt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand die Stelle kooptieren. Ein erweiterter Vorstand ist möglich aber nicht zwingend erforderlich.
- (2) Tätigkeiten im Dienst des Vereins können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage der Tätigkeit angemessen vergütet werden. Für den Abschluß des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Eine Personalunion mit einem Vorstandsposten ist möglich sofern Vorstandstätigkeit und Geschäftsführerposition klar voneinander abgegrenzt werden können.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes läuft auf unbestimmte Zeit. Eine längerfristige Besetzung ist im Rahmen der Kontinuität wünschenswert. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Personalmanagement sowie
 - Ressourcenmanagement (z.B. Organisation von Geschäftsräumen).
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, sind je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt. Der Vorstand **fasst** seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über **Einzelbelege** und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.